

Weiterbildungsordnung 2020 – 1. Änderung

Die Weiterbildungsordnung 2020 für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes, welche zum 21.12.2021 in Kraft getreten ist, wurde durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 06.10.2021 geändert.

Die Änderung wurde durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit mit Schreiben vom 20.09.2022 genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt am 13.10.2022 auf der Internetseite der Ärztekammer für das Saarland.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Verkündung in Kraft.

Folgende Änderungen haben sich ergeben:

1. Änderung der Allgemeinen Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B Abbildung der „Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit“

In Abschnitt B der Weiterbildungsordnung wird in der Tabelle nach der Überschrift „Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B“ der Weiterbildungsinhalt "Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit" als kognitive und Methodenkompetenz im Weiterbildungsblock "Patientenbezogene Inhalte" nach dem kognitiven Weiterbildungsinhalt "Psychosoziale, umweltbedingte und interkulturelle Einflüsse auf die Gesundheit sowie Zusammenhang zwischen Krankheit und sozialem Status" aufgenommen.

2. Einführen einer neuen Facharzt-Weiterbildung "Innere Medizin und Infektiologie" im Gebiet Innere Medizin

a) In Abschnitt B wird im Gebiet Innere Medizin nach dem Abschnitt „Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“ folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Infektiologie (Infektiologe/Infektiologin)

Gebietsdefinition:

Das Gebiet Innere Medizin umfasst die Vorbeugung, (Früh-)Erkennung, konservative und interventionelle Behandlung sowie Rehabilitation und Nachsorge der Gesundheitsstörungen einschließlich geriatrischer Krankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Gefäßsystems, des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebes, der Infektionskrankheiten und Vergiftungen sowie der soliden Tumore und der hämatologischen Neoplasien. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung unter Berücksichtigung der somatischen, psychischen und sozialen Wechselwirkungen und die interdisziplinäre Koordination der an der gesundheitlichen Betreuung beteiligten Personen und Institutionen.

Weiterbildungszeit:

72 Monate im Gebiet Innere Medizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten, davon

- müssen 36 Monate in Innere Medizin und Infektiologie abgeleistet werden,

davon

- können zum Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin, Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie und/oder in Öffentlichem Gesundheitswesen angerechnet werden
 - müssen 24 Monate in der stationären Patientenversorgung abgeleistet werden
 - müssen 24 Monate in mindestens zwei anderen Facharztkompetenzen des Gebiets abgeleistet werden
 - müssen 6 Monate in der Notfallaufnahme abgeleistet werden
 - müssen 6 Monate in der Intensivmedizin abgeleistet werden“
- b) Die Weiterbildungsinhalte der Facharztkompetenz werden entsprechend der Formulierung der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer in der Fassung vom 26.06.2021 eingefügt.
- c) Als Folge der Implementierung der Facharzt-Weiterbildung "Innere Medizin und Infektiologie" in die Weiterbildungsordnung wird in den Abschnitt „Zusatz-Weiterbildung Infektiologie“ nach der Überschrift die Formulierung "Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Infektiologie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Infektiologie." aufgenommen.

3. Änderung des Kopfteils der Zusatzweiterbildungen mit Kurs-Weiterbildungen

In Abschnitt C der Weiterbildungsordnung wird für die Zusatz-Weiterbildungen Akupunktur, Ernährungsmedizin, Flugmedizin, Krankenhaushygiene, Manuelle Medizin, Medizinische Informatik, Naturheilverfahren, Palliativmedizin, Sexualmedizin sowie Sportmedizin im sogenannten Kopfteil unter "Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO" die Formulierung ergänzt: "und zusätzlich - [Bezeichnung der Zusatz-Weiterbildung] gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis"

4. Änderung des Kopfteils der Zusatz-Weiterbildung „Manuelle Medizin“

In Abschnitt C der Weiterbildungsordnung wird im Kopfteil der Zusatz-Weiterbildung Manuelle Medizin unter "Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO" die Angabe "Die Kurs-Weiterbildung kann durch 12 Monate Weiterbildung unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden." gestrichen.

5. Änderung des Kopfteils der Zusatz-Weiterbildung „Notfallmedizin“

In Abschnitt C der Weiterbildungsordnung wird im Kopfteil der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin unter "Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO" die Angabe "6 Monate in der Intensivmedizin oder in Anästhesiologie" durch die Angabe "6 Monate in der Intensivmedizin, in Anästhesiologie oder in einer interdisziplinären zentralen Notfallaufnahme" ersetzt.

6. Änderung des Kopfteils der Zusatz-Weiterbildung „Tropenmedizin“

In Abschnitt C der Weiterbildungsordnung werden im Kopfteil der Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin unter "Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO" im Titel der Kurs-Weiterbildung die Wörter "Medizinische Parasitologie" gestrichen.